

# **Verordnung Nr. 36/2007 (III. 26.) des Ministers für Wirtschaft und Verkehr**

Gültig ab: 01.01.2019

## **Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr Nr. 36/2007 (III. 26.) GKM**

### **über die Maut von Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen**

In meinem in § 1 Buchstabe e der Regierungsverordnung Nr. 163/2006 (VII. 28.) Korm. über den Aufgabenbereich und die sachliche Zuständigkeit des Wirtschafts- und Verkehrsministers festgehaltenen Aufgabenbereich ordne ich aufgrund der in § 48 Absatz 3 Buchstaben g des Gesetzes Nr. I von 1988 über den Straßenverkehr (nachfolgend VerkehrsG genannt) erhaltenen Ermächtigung – im Einvernehmen mit dem Finanzminister – Folgendes an:

#### *Gebührenzahlungspflicht*

§ 1<sup>1</sup> Für die – im Rahmen eines Zivilrechtsverhältnisses – erfolgende Benutzung der in der ministeriellen Verordnung über die gegen Gebührenzahlung zu nutzenden Straßen festgelegten Schnellstraßen mit einem in eine Gebührenkategorie laut dieser Verordnung fallenden Kraftfahrzeug bzw. Anhänger (nachfolgend zusammen Kraftfahrzeug oder Fahrzeug genannt) ist eine Nutzungsgebühr (nachfolgend Gebühr genannt) bzw. bei einem Versäumen der Gebührenzahlung eine Zusatzgebühr zu zahlen.

§ 2 (1) Keine Gebühr muss gezahlt werden:

a)<sup>2</sup> für Kraftfahrzeuge, deren Halter die Ungarische Armee, die Parlamentsgarde und ungarische Polizeistellen sind,

b)<sup>3</sup> für Kraftfahrzeuge, deren Halter in Ungarn ansässige, in Ungarn Dienst leistende oder durch Ungarn hindurchziehende ausländische Streitkräfte oder internationale Militärorganen sind,

c)<sup>4</sup> für Kraftfahrzeuge, deren Halter die Gesellschaft zur Instandhaltung der gebührenpflichtigen Strecken ist und die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben genutzt werden,

d) für Einsatzfahrzeuge mit einem in Ungarn ausgegebenen Kennzeichen, die zur Benutzung von Sondereinsatzsignalen berechtigt sind, unabhängig davon, ob das Sondereinsatzsignal während der Fahrt auf der gebührenpflichtigen Straßenstrecke benutzt wird, sowie

e)<sup>5</sup> für Fahrzeuge, die von der Verkehrsbehörde zur Straßenkontrolle betrieben werden,

f)<sup>6</sup> für nicht unter Buchstabe e fallende Kraftfahrzeuge, deren Halter die Mautkontrollen vornehmenden Organisationen zur Mautkontrolle sind,

g)<sup>7</sup> für Fahrzeuge, die an der Durchführung von Transportaufgaben teilnehmen, die in der durch die Masseneinwanderung verursachten Krisensituation angeordnet werden,

h)<sup>8</sup> aufgrund der Gegenseitigkeit für Fahrzeuge, deren Halter die diplomatischen Korps der Länder sind, die den von den ungarischen diplomatischen Korps betriebenen Fahrzeugen die gleiche Befreiung gewähren.

(2)<sup>9</sup> Die in Absatz 1 festgelegten Berechtigten dürfen die gebührenpflichtigen Straßenabschnitte nur mit den Kraftfahrzeugen gebührenfrei nutzen, deren Kennzeichen sie unter Nachweis der Berechtigung vorher schriftlich oder elektronisch der in Absatz 3 festgelegten Organisation angemeldet hatten und die aufgrund ihrer Anmeldung registriert wurden. Die in Absatz 1 festgelegten Berechtigten müssen die den Kreis ihrer gebührenfreien Fahrzeuge berührenden Änderungen unverzüglich der in Absatz 3 festgelegten Organisation anmelden.

(2a)<sup>10</sup> Die Dauer der Gebührenfreiheit laut Absatz 2 ist der Zeitraum, bis zu dem aufgrund von Absatz 1 für das gegebene Fahrzeug die Gebührenfreiheit besteht, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des Jahres nach dem Jahr der Anmeldung.

(2b)<sup>11</sup> Die Dauer der Gebührenfreiheit laut Absatz 2 des laut Absatz 1 Buchstabe *d* zur gebührenfreien Straßennutzung berechtigten Fahrzeug besteht so lange, wie das Fahrzeug zur Nutzung der Sondereinsatzsignale berechtigt ist.

(3)<sup>12</sup> Zur gebührenfreien Nutzung der gebührenpflichtigen Straßenabschnitte führt die Straßenverkehrsregisterstelle ein Zentralregister über die Kraftfahrzeuge der Berechtigten.

(3a)<sup>13</sup> Wenn der Berechtigte laut Absatz 1 seiner Meldepflicht laut Absatz 2 nicht nachgekommen ist und deswegen eine Aufforderung zur Zahlung einer Zusatzgebühr verschickt wurde, wird er unter nachträglichem Nachweis seiner Berechtigung und der Zahlung der Dienstleistungsgebühr von der Zahlung der Zusatzgebühr befreit, wozu ihm nach Erhalt der ersten Aufforderung zur Zahlung der Zusatzgebühr eine Ausschlussfrist von 90 Tagen zur Verfügung steht. Die pro Kennzeichen zu berechnende Dienstleistungsgebühr des Verfahrens legt § 8 Absatz 9 fest.

(3b)<sup>14</sup>

(4)<sup>15</sup> Während der Dauer von Straßensperrungen oder Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen auf öffentlichen Straßen muss auf den sonst gebührenpflichtigen Straßenabschnitten, die von den in § 14 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* VerkehrsG festgelegten Organen – bei vorheriger oder, wenn nötig, gleichzeitiger Benachrichtigung des Straßenverwalters und der zur Kontrolle der Gebühreinzahlung berechtigten Organisation – als Umleitungswege bestimmt wurden, keine Gebühr gezahlt werden. Der Organisation, die die Absperrungen, Verkehrsbeschränkungen oder Umleitungen verordnete, informiert die Verkehrsteilnehmer über die

Medien über die als Umleitungswege bestimmten, sonst gebührenpflichtigen Strecken und die Dauer der Absperrungen, Verkehrsbeschränkungen oder Umleitungen. Fahrzeuge, die über keine Straßennutzungsberechtigung verfügen, können – vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der die Absperrungen oder Verkehrsbeschränkungen regelnden Organisationen – die als Umleitungen ausgewiesenen gebührenpflichtigen Straßen nach Auffahrt auf die gebührenpflichtigen Abschnitte bis zur Abfahrt des nächsten Knotenpunkts gebührenfrei nutzen. Die gezahlte Straßennutzungsberechtigung kann aufgrund der Mautfreiheit wegen der Umleitung nicht zurückgefordert werden.

(4a)<sup>16</sup> Bei der Sperrung einer Abfahrt des Knotenpunkts laut Absatz 4 kann der als Umleitung ausgewiesene Straßenabschnitt bis zur ersten nicht gesperrten Abfahrt des nächsten Knotenpunkts am gebührenpflichtigen Abschnitt gebührenfrei benutzt werden.

(4b)<sup>17</sup> Die Gebührenfreiheit laut den Absätzen 4 und 4a gilt auch, wenn die Information durch die Mediendienste ausbleibt, für die Kraftfahrzeuge, die den als Umleitung ausgewiesenen gebührenpflichtigen Straßenabschnitt ohne Berechtigung in Anspruch nehmen.

(5)<sup>18</sup>

(6)<sup>19</sup> Keine Gebühr muss auch für die an einer Schadensabwendung beteiligten, von einem mit einem Sondereinsatzsignal ausgestatteten Kraftfahrzeug angeführten und in einem geschlossenen Konvoi fahrenden Kraftfahrzeuge gezahlt werden. Deren Kennzeichen meldet das zur Erledigung allgemeiner Aufgaben der Polizei gebildete Polizeiorgan vorher dem Straßenverwalter und dem in Absatz 3 festgelegten Organ an.

(7)<sup>20</sup> Keine Gebühr muss für die Dauer der Schadensabwendung für die an der Schadensabwendung auf der Straße beteiligten Kraftfahrzeuge gezahlt werden, die von der Straßenverwaltung zur Schadensabwendung angefordert wurden, die Schadensabwendung gebührenfrei vornehmen und deren Kennzeichen vor der unmittelbaren Schadensabwendung dem Straßenverwalter und der Nationale Mauterhebung geschlossene Dienstleistungs-AG (nachfolgend NMGD AG genannt) angemeldet wurden.

(8)<sup>21</sup> Die an einer aufgrund eines im Interesse der Zusammenarbeit bei der Vorbeugung der grenzübergreifenden Kriminalität und beim Kampf gegen das organisierte Verbrechen geschlossenen internationalen Vertrags realisierten grenzübergreifenden Tätigkeit beteiligten Fahrzeuge werden für die Dauer der Operation aufgrund eines durch die Bestätigungsstelle laut der Abkommen ausgestellten Nachweises von der Pflicht zur Zahlung einer wegen einer unberechtigten Straßennutzung verhängten Zusatzgebühr befreit, wenn mit dem gegebenen Staat hinsichtlich der Befreiung von der wegen des Versäumens der Straßennutzungsgebühren verhängten Zusatzgebühr Gegenseitigkeit besteht.

*Art der Gebührenzahlung*

§ 3<sup>22</sup> (1)<sup>23</sup> Die Tatsache der Gebührenzahlung lässt hinsichtlich der Gebührenkategorie und des Kennzeichen nach den Festlegungen in dieser Verordnung eine Straßennutzungsberechtigung (nachfolgend Berechtigung genannt) entstehen. Mangels abweichender Bestimmung dieser Verordnung ist die Gebühr vor Beginn der Nutzung des gebührenpflichtigen Straßennetzes für einen in Absatz 2 festgelegten Zeitraum und für eine Gebührenkategorie laut § 6 Absatz 1 zu zahlen. Mit Ausnahme der in § 6 Absatz 3 festgehaltenen Berechtigung lässt die Berechtigung im gegebenen Zeitraum eine Berechtigung für das gesamte, in der ministeriellen Verordnung über die mautpflichtigen Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen festgelegte gebührenpflichtige Straßennetz entstehen. Die in § 6 Absatz 3 festgelegte Berechtigung sichert eine Straßennutzungsberechtigung gemäß den Festlegungen in der Anlage 2 der ministeriellen Verordnung über die mautpflichtigen Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen.

(2) Die einzelnen Berechtigungen können für folgende Gültigkeitsdauer gekauft werden:

a) Berechtigung für 1 Woche: gültig für den vom Käufer angegebenen Anfangstag und weitere 9 Tage (insgesamt für 10 aufeinander folgende Kalendertage),

b) Berechtigung für 1 Monat: von dem vom Käufer angegebenen Anfangstag bis 24 Uhr des im Folgemonat mit dem Anfangstag der Zahl nach übereinstimmenden Tages, wenn dieser Tag im Monat des Ablaufs fehlt, dann bis 24 Uhr des letzten Tages des Monats,

c) Berechtigung für 1 Jahr: vom 1. Tag des betroffenen Jahres bis 24 Uhr am 31. Januar des darauf folgenden Jahres.

(3) Die Berechtigung kann an den von der NMGD AG bestimmten Verkaufsstellen, bei den beauftragten Wiederverkäufern sowie auf elektronischem Wege gekauft werden.

§ 4<sup>24</sup> (1) Die NMGD AG ermöglicht den mit ihr eine Vereinbarung abschließenden Wiederverkäufern den Verkauf von Berechtigungen. Mangels einer solchen Vereinbarung darf kein Verkauf von Berechtigungen vorgenommen werden.

(2)<sup>25</sup> Beim Verkauf der Berechtigung muss der den Verkauf vornehmende Mitarbeiter des Wiederverkäufers die in Absatz 2a festgelegten Daten der Berechtigung unter Anwendung:

a) der durch die NMGD AG bereitgestellten oder

b) einer selbst entwickelten, von der NMGD AG bestätigten technischen Lösung eingeben.

(2a)<sup>26</sup> Beim Verkauf der Berechtigung müssen folgende Daten eingegeben werden:

a) das Kennzeichen des berechtigten Fahrzeugs;

b) das Länderkennzeichen des berechtigten Fahrzeugs;

c) die vom Käufer – laut der Zulassung oder einem für das Fahrzeug ausgegebenen anderen glaubwürdigen Dokument – bestimmte entsprechende Gebührenkategorie;

d) die unter Berücksichtigung der Festlegungen in der vorliegenden Verordnung festgelegte Gültigkeitsdauer bzw. das Ende der Gültigkeit;

e) der Beginn der Gültigkeit der Straßennutzungsberechtigung;

f) der Zeitpunkt des Kaufs der Straßennutzungsberechtigung;

g) die Angabe der Verkaufsstelle.

(3) Die NMGD AG sichert zur eigenen technischen Lösung der Wiederverkäufer ein einheitliches, die Online-Eingabe der Daten ermöglichendes Interface.

(4)<sup>27</sup> Der Käufer ist zur Kontrolle und endgültigen Bestätigung der von ihm beim Kauf angegebenen Daten verpflichtet.

(5)<sup>28</sup> Der Verkäufer übergibt dem Käufer gleichzeitig mit dem Verkauf den Kontrollabschnitt zum Nachweis des Kaufs der Berechtigung (Käuferbeleg). Der Kontrollabschnitt beinhaltet die in der Datenbank der NMGD AG gespeicherten Daten.

(6)<sup>29</sup> Der für den Verkehr verantwortliche Minister kontrolliert laufend das System des Inkassos der Gebühren laut dieser Verordnung, um dessen transparenten und diskriminierungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

(7) Die NMGD AG zahlt den mit ihnen einen Vertrag zum Verkauf der Straßennutzungsberechtigung abschließenden Wiederverkäufern eine Pauschalkostenerstattung, deren Grundlage die nicht um die allgemeine Umsatzsteuer erhöhte Summe der verkauften Berechtigung ist. Die Höhe der Kostenerstattung beträgt 1,9%.

#### *Geltendmachung der Berechtigung<sup>30</sup>*

§ 5<sup>31</sup> (1) Die Eingabe der Straßennutzungsberechtigung erfolgt elektronisch, im zentralen System der NMGD AG. Die Straßennutzungsberechtigung kann nur dann als gültig angesehen werden, wenn der Käufer nach der Zahlung der Gebühr eine die Gültigkeit quittierende Mitteilung erhalten oder beim Kauf das Verkäuferexemplar des Kontrollabschnitts unterschrieben und das Käuferexemplar des Kontrollabschnitts erhalten hat. Die Unterschrift oder bei elektronischen Verkaufskanälen die elektronische Bestätigungsantwort belegt, dass der Kontrollabschnitt alle Fakten und Daten der Wahrheit und dem Willen des Käufers entsprechend enthält.

(2) Die die Gültigkeit quittierende Mitteilung oder der Kontrollabschnitt beinhaltet über die Festlegungen in § 4 Absatz 2a hinaus die Einzelidentifikationsnummer der Berechtigung.

(3) Die den Kauf per Mobiltelefon quittierende Mitteilung muss nicht die Daten zum Zeitpunkt des Verkaufs und zur Person des Verkäufers enthalten.

#### *Höhe der Gebühr*

§ 6<sup>32</sup> (1)<sup>33</sup> Die Höhe der Gebühr hängt von den laut der Einträge in der gültigen behördlichen Zulassung für den Straßenverkehr oder den Festlegungen in einem für das Fahrzeug ausgegebenen anderen glaubwürdigen Dokument aufgrund der Art und der technischen Daten des Fahrzeugs wie folgt bestimmten Gebührenkategorie ab:

a) Gebührenkategorie D1: Motorräder und Personenkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 3500 kg, die – zusammen mit dem Fahrer – zum Transport von höchstens 7 Personen geeignet sind, und deren Anhänger,

b) Gebührenkategorie D2: alle Kraftwagen, die nicht in die sonstigen Gebührenkategorien gehören und die einer gesonderten Rechtsnorm entsprechend nicht als gebührenpflichtige Fahrzeuge angesehen werden;

c) Gebührenkategorie B2: Autobusse;

d) Gebührenkategorie U: von den in die Gebührenkategorien D2 und B2 gehörenden Fahrzeugen gezogene Anhänger.

(2)<sup>34</sup>

(3)<sup>35</sup> Für gebührenpflichtige Kraftfahrzeuge kann eine für das gebührenpflichtige Straßennetz eines oder mehrerer Komitate gültige Berechtigung gekauft werden, und die Gültigkeit der Berechtigung bestimmt die ministerielle Verordnung über die mautpflichtigen Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen (nachfolgend zusammen komitatsweite Berechtigung genannt). Die Gültigkeitsdauer der komitatsweiten Berechtigung stimmt mit der in § 3 Absatz 2 Buchstabe c festgelegten Gültigkeitsdauer überein, unter der Maßgabe, dass die Festlegungen in § 3 Absatz 1 auch für diese Berechtigung maßgebend sind.

(4)<sup>36</sup>

(5) Mit der für das Komitat Pest gekauften Berechtigung kann auch das gebührenpflichtige Straßennetz innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Hauptstadt genutzt werden bzw. kann nur für das auf das Gebiet der Hauptstadt entfallende gebührenpflichtige Straßennetz keine Berechtigung gekauft werden.

(6)<sup>37</sup> Der mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastete Preis der Berechtigung in Forint gestaltet sich wie folgt:

	A	B	C	D	E
1	Gebührenkategorie	für 1 Woche	für 1 Monat	für 1 Jahr	Komitatsweite Vignette
2	D1	3.500	4.780	42.980	5.000
3	D2	7.000	9.560	42.980	10.000
4	U	3.500	4.780	42.980	5.000
5	B2	15.500	21.975	199.975	20.000

(7)<sup>38</sup> Der mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastete Preis der für Motorräder zu zahlenden Straßennutzungsberechtigung für 1 Woche beträgt 1.470 Forint, für 1 Monat 2.500 Forint.

(8)<sup>39</sup>



(9)<sup>40</sup> Wenn ein Fahrzeug der Gebührenkategorie D2 oder B2 einen Anhänger der Kategorie U zieht, kann die für den Anhänger zu zahlende Berechtigung auch für das Zugfahrzeug gekauft werden.

#### *Teilweise Gebührenfreiheit<sup>41</sup>*

**§ 6/A<sup>42</sup>** (1) Der Halter des in die Gebührenkategorie D2 gehörenden Personenkraftwagens wird – für denselben Zeitraum und nur für ein Kennzeichen – beim Kauf einer Berechtigung der Gebührenkategorie D1 von der Zahlung der Differenz zwischen den Gebührensätzen der Gebührenkategorien D2 und D1 befreit und erwirbt so eine Straßennutzungsberechtigung (nachfolgend teilweise Gebührenfreiheit genannt), wenn

a) er laut Gesetz Nr. LXXXIV von 1998 über die Unterstützung der Familien als eine für wenigstens 3 Kinder Kindergeld beziehende Person – einschließlich Pflegeeltern des Jugendamtes – angesehen wird,

b) er aufgrund von § 2 der Regierungsverordnung Nr. 218/2003 (XII. 11.) Korm. über den Parkausweis für bewegungsbehinderte Personen als eine über einen Parkausweis verfügende Person angesehen wird oder

c) er als Angehöriger laut § 8:1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch einer in Buchstabe *a* oder *b* angeführten Person angesehen wird.

(2) Die teilweise Gebührenfreiheit gilt bzw. besteht ausschließlich für das Kraftfahrzeug, das auf Grundlage der Anmeldung des Halters – mit den seine Berechtigung begründenden Daten – bei der Verkehrsverwaltungsbehörde registriert ist und ausschließlich für den Zeitraum, solange es in dem Register als für die teilweise Gebührenfreiheit berechtigt registriert ist.

(3) Die teilweise Gebührenfreiheit gilt – mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe *b* geführten Personen – höchstens bis zum 31. Januar des Jahres nach der Registrierung.

(4) Die Berechtigung laut Absatz 1 Buchstabe *b* erlischt mit der Rücknahme des Parkausweises und der Löschung der Berechtigung aus dem Register.

(5) Von der Zahlung der Zusatzgebühr wird befreit, wer aufgrund von Absatz 1 Buchstabe *a*, *b* oder *c* nach der Anmeldung laut Absatz 2 zur Inanspruchnahme einer teilweisen Gebührenfreiheit berechtigt ist, wenn er seiner Meldepflicht laut Absatz 2 nicht nachgekommen ist, doch dieser Pflicht spätestens nach 90 Tagen nach Erhalt der Aufforderung über die Erfüllung der aufgrund von § 7/A Absatz 1 festgelegten Pflicht zur Zahlung einer Zusatzgebühr nachkommt und die NMGD AG mit einem Dokument davon in Kenntnis setzt und innerhalb derselben Frist die Dienstleistungsgebühr laut § 8 Absatz 9 zahlt.

#### *Kontrolle*

**§ 7<sup>43</sup>** (1)<sup>44</sup> Die laut § 33/B Absatz 8 VerkehrsG zur Kontrolle der Gebührenaufzahlung berechnete Organisation (nachfolgend zur Kontrolle der Gebührenaufzahlung berechnete Organisation genannt) kontrolliert die entsprechende Berechnung und deren Kauf aufgrund des Kennzeichens, des Länderkennzeichens und der Gebührenkategorie.

(2)<sup>45</sup> Bei einer Kontrolle durch Anhalten ist der Fahrer des Kraftfahrzeugs verpflichtet, zur Kontrolle der Berechnung am Kontrollpunkt anzuhalten und bei Feststellung einer unberechtigten Straßennutzung für die Dauer der Ausführung der damit verbundenen administrativen Tätigkeit die gültige behördliche Zulassung des Kraftfahrzeugs an den Kontrolleur der zur Kontrolle der Gebührenaufzahlung berechneten Organisation zu übergeben. Bei einer unberechtigten Straßennutzung muss bei einer Kontrolle durch Anhalten der Fahrzeugführer vor Ort die entsprechende Zusatzgebühr oder die Differenz der Zusatzgebühr zahlen oder, wenn die Bedingungen dafür bestehen, eine seiner Gebührenkategorie entsprechende Straßennutzungsberechtigung kaufen. Wenn er bei der Kontrolle vor Ort die Zahlung der Berechnung versäumt, ist die Anwendung der Festlegungen von § 7/A Absatz 3 nach dem Versäumen des Kaufs nicht zulässig.

(3)<sup>46</sup> Das Bestehen der Straßennutzungsberechtigung kann an jedem Punkt und auch an den Knotenpunkten des gebührenpflichtigen Straßenabschnitts laut der ministeriellen Verordnung über die mautpflichtigen Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen – mit Ausnahme seiner laut ministerieller Verordnung über die Regeln des Straßenverkehrs als bewohnte Flächen angesehenen Teile – kontrolliert werden.

**§ 7/A<sup>47</sup>** (1) Wenn das Kraftfahrzeug bei der Kontrolle – mit den in den Absätzen 2 und 3 festgehaltenen Ausnahmen – über keine gültige Berechnung verfügt, muss wegen einer unberechtigten Straßennutzung eine der Kategorie des Kraftfahrzeugs entsprechende Zusatzgebühr gezahlt werden.

(2) Die Verhängung einer Zusatzgebühr wegen einer unberechtigten Straßennutzung ist aufgrund einer während einer auf der Website der NMGD AG veröffentlichten Betriebsstörung des zentralen Systems der NMGD AG und in den 60 Minuten danach vorgenommenen Kontrolle nicht zulässig.

(3) Über den Fall der in Absatz 2 festgelegten Betriebsstörung hinaus ist auch die Verhängung einer Zusatzgebühr wegen unberechtigter Straßennutzung aufgrund einer Kontrolle nicht zulässig, die in den 60 Minuten vor Beginn der Gültigkeitsdauer der für das Fahrzeug laut vorliegender Verordnung gekauften Berechnung durchgeführt wurde.

(4) Die Zusatzgebühr für die unberechtigte Straßenbenutzung kann für ein Kennzeichen an einem Kalendertag höchstens einmal auferlegt werden. Einmal wird die wegen einer unberechtigten Straßennutzung festgelegte Zusatzgebühr bei der Wahrnehmung von mehreren einander folgenden unberechtigten Straßennutzungen fällig, wenn zwischen der ersten und der



letzten – nicht am selben Kalendertag erfolgten – Wahrnehmung nicht mehr als 60 Minuten vergangen sind und die eine Gebührenkontrolle durchführende Organisation weder am Tag der ersten Wahrnehmung noch am Tag der letzten Wahrnehmung eine weitere unberechtigte Straßennutzung festgestellt hat.

(5) Im Ergebnis der Kontrolle stellt die zur Kontrolle der Gebühreuzahlung berechnigte Organisation zur Feststellung einer Pflicht zur Zahlung einer Zusatzgebühr die Daten der verpflichteten Person und des Fahrzeugs wie folgt fest:

a) durch eine Datenleistung aus den zur Identifikation der Person und des Fahrzeugs geeigneten Dokumenten oder einem im öffentlichen Glauben stehendes Register,

b) bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen – wenn keine andere Möglichkeit besteht – über eine mitwirkende Organisation.

(6)<sup>48</sup> Zur nachträglichen Zahlung der Zusatzgebühr ist der – bei einem Fahrzeug mit ungarischem Kennzeichen laut Register des Organs zur Verwaltung des Straßenverkehrsregisters zum Zeitpunkt der unberechnigten Straßennutzung registrierte – Fahrzeughalter und mangels Halter der Eigentümer des Kraftfahrzeugs verpflichtet. Wenn im Fall einer Fahrzeugkombination der Anhänger aufgrund der Gebührenkategorie des Zugfahrzeugs der Gebührenkategorie U angehört, und bei der Mautkontrolle eine unberechnigte Straßennutzung hinsichtlich des Anhängers festgestellt wird, fällt die Zusatzgebühr nach der Fahrzeugkombination an und ist von dem Fahrzeughalter oder mangels Halter von dem Eigentümer des Zugfahrzeugs zu zahlen.

(7) Die Zusatzgebühr wird von der NMGD AG kassiert und dabei ist die NMGD AG oder die von ihr einbezogene mitwirkende Organisation berechnigt, auch ihre nachweislich im Zusammenhang mit der Eintreibung der Zusatzgebühr entstandenen Kosten geltend zu machen.

(8) Eine als Sendung mit Rückschein laut § 33/B Absatz 5 VerkehrsG per Post aufgegebenen Aufforderung zur Zahlung der Zusatzgebühr ist – bis zum Nachweis des Gegenteils – am Tag des Versuchs der Zustellung als zugestellt zu betrachten, wenn der Empfänger die Übernahme verweigert hat. War die Zustellung erfolglos, weil die Sendung von der Wohnanschrift, dem Aufenthaltsort, der Unterkunft bzw. dem Sitz des Empfängers mit der Angabe „wurde nicht gesucht“, „Empfänger an einen unbekanntes Ort verzogen“ oder „umgezogen“ zur NMGD AG zurückkommt, ist das Dokument bis zum Nachweis des Gegenteils am fünften Arbeitstag nach dem Tag des Versuchs der Postzustellung als zugestellt zu betrachten. Die NMGD AG unterrichtet den Empfänger innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme davon – in einer einfachen Postsendung – vom Eintreten der Zustellungsfiktion und setzt den Empfänger zugleich von den Regeln des Einspruchs gegen die Zustellungsfiktion in Kenntnis.

(9) Der Empfänger kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag der Kenntnisnahme vom Eintreten der Zustellungsannahme, doch spätestens bis 90 Tage nach dem Eintreten der Zustellungsfiktion bei der NMGD AG einen Einspruch einbringen. Wenn die Widerlegung der Zustellungsfiktion laut Absatz 8 deshalb erfolgt, weil der Empfänger glaubhaft nachweist, dass er die ordnungsgemäß geschickte Sendung ohne eigenes Verschulden nicht am Ort der Anschrift übernehmen konnte, wird für ihn zur Zahlung der Grund-Zusatzgebühr laut Absatz 10 eine Zusatzfrist von 60 Tagen festgelegt. Bei einer Mitteilung per Post sind die Festlegungen in Absatz 8 auch für die Bestimmungen in diesem Absatz maßgebend.

(10) Mangels abweichender Bestimmung dieser Verordnung ist die Zusatzgebühr nach der laut Absatz 8 erfolgenden Zustellung der Aufforderung laut Absatz 8 oder von der vor der Zustellung auf andere Weise erfolgenden Kenntnisnahme der zur Zahlung der Zusatzgebühr verpflichteten Person fällig. Die Höhe der Zusatzgebühren enthält Anlage 1 Ziffer 1. Bei einer unberechtigten Straßennutzung mit dem Motorrad beträgt die Höhe der Zusatzgebühr bei einer Zahlung innerhalb von 60 Tagen 7.500 Forint bzw. bei einer Zahlung nach mehr als 60 Tagen 30.000 Forint.

(11)<sup>49</sup> Wenn das Kraftfahrzeug bei der Kontrolle über eine gültige Berechtigung für eine niedrigere Kategorie verfügt als für das Fahrzeug eigentlich erforderlich wäre, muss die Differenz der Zusatzgebühr laut Anlage 1 Ziffer geahlt werden. Wenn in der Anlage 1 Punkt 2 keine gesonderten Bestimmungen enthalten sind, ist die Zusatzgebühr laut Absatz (10) zu zahlen. Wenn es bei der Kontrolle über eine gültige Berechtigung verfügt, die im Vergleich zu der für das Fahrzeug eigentlich maßgebenden Gebührenkategorie nicht zu einer niedrigeren Gebührenkategorie gehört, so muss keine Zusatzgebühr gezahlt werden

(12) Wenn für dasselbe Fahrzeug – auch mit Rücksicht auf § 7/A Absatz 4 – mehr als zwei Mal eine unberechtigten Straßennutzung zu Lasten desselben Halters oder Eigentümers (im Sinne dieses Absatzes nachfolgend zusammen Halter genannt) festgestellt wurde, kann der Halter innerhalb von 75 Tagen nach dem Tag der Zustellung der wegen einer unberechtigten Straßennutzung zugeschickten ersten Aufforderung zur Zahlung der Zusatzgebühr die Maximierung der für die als Grundlage des Antrags dienenden unberechtigten Straßennutzung bis zum Erhalt der ersten Aufforderung zur Zahlung der Zusatzgebühr oder bis zum Eintreten der Zustellungsfiktion angefallenen Pflicht zur Zahlung der Zusatzgebühr auf die Summe von zwei für das Fahrzeug maßgebenden Grund-Zusatzgebühren oder Differenzen der Zusatzgebühr beantragen. Die NMGD AG entscheidet den Antrag innerhalb von 30 Tagen und benachrichtigt den Antragsteller von der Entscheidung. Die Entscheidung des Antrags beeinflusst die Fristen laut § 7/A Absatz 10 nicht, doch bleibt mit der teilweisen oder vollständigen Annahme des Antrags nur die in diesem Absatz festgehaltene Forderung fällig, wenn sie fristgemäß eingezahlt wird. Die Zahlungsfrist der Forderung

beträgt 30 Tage nach der Zustellung der Entscheidung, wofür die Festlegungen in Absatz 8 entsprechend maßgebend sind. Die Entgegennahme des Antrags berührt nicht die Rechtsgrundlage der vor dem in diesem Absatz festgelegten Zeitraum angefallenen Forderungen.

(13) Die NMGD AG darf auf Antrag einer zur Zahlung der Zusatzgebühr verpflichteten natürlichen Person eine Ratenzahlung erlauben, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Zahlung der Zusatzgebühr in einer Summe für ihn eine bedeutende materielle Belastung darstellen würde. Der Zahlungsverzug der zur Zahlung der Zusatzgebühr verpflichteten Person schließt die Aufrechterhaltung der Vergünstigung der Ratenzahlung aus und macht die Schulden in einer Summe unter der Maßgabe fällig, dass Zinsen auch in diesem Fall nicht gefordert werden dürfen.

**§ 7/B<sup>50</sup>** (1) Die in § 7/A festgelegten Fristen ruhen, wenn:

a) der Eigentümer oder Halter des bei dem die Grundlage für die Verhängung der Zusatzgebühr bildenden Ereignis genutzten Kraftfahrzeugs mit einer Anzeige bei der Polizei nachweist, dass sein Kraftfahrzeug oder dessen behördliches Kennzeichen vor dem Zeitpunkt der unberechtigten Straßennutzung rechtswidrig aus seinem Besitz gelangt ist oder

b)<sup>51</sup> er mit einem von der Verkehrsbehörde ausgestellten behördlichen Zeugnis nachweist, dass das behördliche Kennzeichen seines Kraftfahrzeugs vor dem Zeitpunkt der unberechtigten Straßennutzung rechtswidrig aus seinem Besitz gelangt ist,

c) der Eigentümer oder Halter des bei dem die Grundlage für die Verhängung der Zusatzgebühr bildenden Ereignis wahrscheinlich genutzten Kraftfahrzeugs nach der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Zusatzgebühr das Kraftfahrzeug wegen des Verdachts des Missbrauchs seines individuellen Identifikationszeichens Anzeige bei der Polizei erstattet hat.

(2) Die Verhängung einer Zusatzgebühr ist nicht zulässig, wenn der Eigentümer oder Halter des betroffenen Kraftfahrzeugs nachweist, dass

a) das bei dem die Grundlage für die Verhängung der Zusatzgebühr bildenden Ereignis genutzte Kraftfahrzeug oder dessen behördliches Kennzeichen vor dem Zeitpunkt der unberechtigten Straßennutzung rechtswidrig aus seinem Besitz gelangt ist oder

b)<sup>52</sup> das individuelle Identifikationszeichen des bei dem die Grundlage für die Verhängung der Zusatzgebühr bildenden Ereignis wahrscheinlich genutzten Kraftfahrzeugs missbraucht wurde,

und der NMGD AG die rechtskräftige Entscheidung der das Verfahren durchführenden Behörde oder deren Kopie innerhalb von 15 Tagen nach deren Rechtskrafterlangung vorlegt.

(3)<sup>53</sup> Werden die Festlegungen von Absatz 2 nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, stimmt die Höhe der Zusatzgebühren mit der Höhe der Zusatzgebühren bei einer Zahlung nach 60 Tagen überein.

(4) Wenn nach den Festlegungen in Absatz 2 die Verhängung einer Zusatzgebühr zu Lasten des Halters oder mangels dessen des Eigentümers des Fahrzeugs nicht zulässig ist und die Person bekannt wird, die bei dem die Grundlage für die Verhängung der Zusatzgebühr bildenden Ereignis das Kraftfahrzeug geführt hat, wird die Zusatzgebühr ihr gegenüber unter Anwendung der allgemeinen Regeln festgelegt. Wenn die Person des Kraftfahrzeugführers nicht festgestellt werden kann, doch die beim Begehen der als Grundlage der in Absatz 2 festgehaltenen entschuldigenden Umstände dienenden Handlung mitwirkende Person festgestellt werden kann, stehen alle mitwirkenden Personen hinsichtlich der Zusatzgebühr mit einer gesamtschuldnerischen Haftungspflicht ein.

*Änderung der Berechtigung, Ersatz des Kontrollabschnitts oder der Quittungsmitteilung<sup>54</sup>*

§ 8<sup>55</sup> (1)<sup>56</sup> Wenn der Eigentümer des Fahrzeugs das Eigentumsrecht innerhalb des Jahres überträgt oder das dessen Nutzung ermöglichende Rechtsverhältnis erlischt, kann gegen eine Gebühr laut Absatz 9 die Übertragung der Berechtigung auf ein anderes Fahrzeug derselben Gebührenkategorie oder einer Gebührenkategorie mit gleichem Preis beantragt werden. Zur Eintragung des Kennzeichenwechsels aufgrund der Übertragung

a) ist der beim Kauf erhaltene Kontrollabschnitt abzugeben oder die Quittungsmitteilung vorzulegen,

b) ist die Zulassung des neuen Fahrzeugs vorzulegen, um nachzuweisen, dass dessen Gebührenkategorie mit der Gebührenkategorie des früheren berechtigten Fahrzeugs übereinstimmt und

c) ist zum Nachweis des Verkaufs des Kraftfahrzeugs die Urkunde mit der Eingangsbestätigung der Kreisverwaltung (Hauptstädtischen Stadtbezirksverwaltung) der Regierungsbehörde der Hauptstadt bzw. des Komitats oder die Urkunde über das Erlöschen eines anderen, die Fahrzeugnutzung ermöglichenden Rechtsverhältnisses oder eine Privaturkunde mit voller Beweiskraft über das Erlöschen des die Fahrzeugnutzung ermöglichenden Rechtsverhältnisses vorzulegen.

(1a)<sup>57</sup> Auch über die Festlegungen in Absatz 1 hinaus kann die Berechtigung übertragen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, dass er berechtigt ist, gleichzeitig für beide, von der Übertragung betroffenen Fahrzeuge Erklärungen abzugeben, den Kontrollabschnitt oder die Quittungsmitteilung über den Kauf der Berechtigung vorlegt und die Dienstleistungsgebühr laut Absatz 9 zahlt. Die Übertragung laut diesem Absatz kann bei einer Berechtigung laut § 3 Absatz 2 Buchstabe a ausschließlich vor Beginn der Gültigkeit vorgenommen werden.

(1b)<sup>58</sup> Wenn beiden Fahrzeuge laut Absatz 1 oder 1a nicht der gleichen Gebührenkategorie angehören, ist die Übertragung mit der Zahlung eines

Differenzbetrags für die ganze Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Berechtigung möglich.

(2)<sup>59</sup> Beim Wechsel des Kennzeichens schreibt die NMGD AG die Berechtigung auf Antrag gegen eine Gebühr laut Absatz 9 auf das neue Kennzeichen um. Für das Verfahren sind die Festlegungen in Absatz 1 mit der Ergänzung entsprechend maßgebend, dass der Antragsteller auch die Tatsache des Kennzeichenwechsels nachweisen muss. Wenn der Kennzeichenwechsel von einer Rechtsnorm allgemein, unabhängig von dem Eigentümer oder dem registrierenden Land vorgeschrieben wird, ist die Übertragung der Berechtigung kostenlos.

(3)<sup>60</sup> Wenn das Kraftfahrzeug gestohlen wurde oder bei einem wirtschaftlichen Totalschaden kann unter Vorlage des diesbezüglichen Nachweises der Polizei oder der Versicherung im Kundendienstbüro der NMGD AG oder der von der NMGD AG einbezogenen Stelle gegen eine Gebühr laut Absatz 9 die Übertragung der Berechtigung auf ein anderes Fahrzeug derselben Gebührenkategorie oder einer Gebührenkategorie mit gleichem Preis für einen mit der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Berechtigung übereinstimmenden Zeitraum beantragt werden. Für das Verfahren sind die Festlegungen in Absatz 1 unter der Maßgabe entsprechend maßgebend, dass der Antragsteller auch die Tatsache des Diebstahls oder des wirtschaftlichen Totalschadens nachweisen muss. Es stellt kein Hindernis für die Durchführung des Verfahrens dar, wenn der ursprüngliche Kontrollabschnitt vernichtet oder verloren wurde.

(4)<sup>61</sup> Wurde eine falsche Gebührenkategorie festgelegt, besteht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Berechtigung gegen eine Gebühr laut Absatz 9 die Möglichkeit, die Gebührenkategorie im Kundendienstbüro der NMGD AG oder der von der NMGD AG einbezogenen Stelle unter Zahlung oder Rückforderung der entsprechenden Gebührendifferenz auf die in dieser Verordnung festgelegte richtige Kategorie zu ändern. Im Rahmen des Verfahrens sind für die Feststellung der richtigen Kategorie der Kontrollabschnitt oder die Bestätigungsnachricht zum Nachweis des Kaufes der Berechtigung und der Zulassungsschein des Fahrzeugs vorzulegen. Das Kennzeichen, für das die ausgegebene Berechtigung der entsprechenden Gebührenkategorie registriert wurde, muss mit dem ursprünglichen, durch den Zulassung bestätigten Kennzeichen identisch sein. Nach der Verhängung der Zusatzgebühr befreit die Berichtigung der Gebührenkategorie nicht von der Zahlung der zuvor verhängten Zusatzgebühr oder Zusatzgebühr-Differenz.

(5)<sup>62</sup> Bei Angabe eines falschen Kennzeichens ist es möglich, das richtige Kennzeichen – bis maximal 3 Zeichen – innerhalb von 60 Kalendertagen nach Beginn der Gültigkeit der Berechtigung bzw. innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung über die aufgrund des falschen Kennzeichens auferlegte Zusatzgebühr im Kundendienstbüro der NMGD AG oder der von der NMGD AG einbezogenen Stelle sowie auf die von der



NMGD AG andersartig gewährte Weise durch die entsprechende Berichtigung erfassen zu lassen. Im Rahmen des Verfahrens sind der Zulassungsschein des Fahrzeugs und der Kontrollabschnitt oder die Bestätigungsnachricht zum Nachweis des Kaufes der Berechtigung vorzulegen. Die Übertragungsgebühr ist die in Absatz 9 festgelegte Gebühr. In diesem Fall gilt die Berechtigung für das geänderte Kennzeichen für die gesamte Gültigkeitsdauer. Bei der Berichtigung eines sich aus dem Vertauschen der Zahl „0“ und des Buchstabens „O“ ergebenden Irrtums wird keine Dienstleistungsgebühr berechnet.

(5a)<sup>63</sup> Bei Angabe eines falschen Länderkennzeichens ist es möglich, das richtige Kennzeichen innerhalb von 60 Kalendertagen nach Beginn der Gültigkeitsdauer der Straßennutzungsberechtigung bzw. innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zur Zahlung der Zusatzgebühr wegen eines falschen Länderkennzeichens im Kundendienstbüro der NMGD AG oder der von der NMGD AG einbezogenen Stelle sowie auf die von der NMGD AG andersartig gewährte Weise durch die entsprechende Änderung des Länderkennzeichens erfassen zu lassen. Im Verfahren muss die Zulassung des Kraftfahrzeugs und der Kontrollabschnitt oder die Quittungsmitteilung zum Nachweis des Kaufs der Berechtigung vorgelegt werden. Die Übertragungsgebühr ist die in Absatz 9 festgelegte Gebühr. In diesem Fall gilt die Berechtigung für das geänderte Länderkennzeichen für die gesamte Gültigkeitsdauer.

(6)<sup>64</sup> Wenn der Kontrollabschnitt oder die Quittungsmitteilung zum Nachweis des Kaufs der Berechtigung vernichtet wird, verloren geht oder beschädigt wird, kann der Nachweis des Bestehens der Berechtigung gegen eine Gebühr laut Absatz 9 im Kundendienstbüro der NMGD AG oder der von der NMGD AG einbezogenen Stelle unter Vorlage der Zulassung des Kraftfahrzeugs beantragt werden. Der Nachweis kann ausschließlich für das in der Zulassung stehende Kennzeichen und die mit dem Kennzeichen verbundene gültige Berechtigung ausgestellt werden.

(7)<sup>65</sup> Wenn für das gleiche Fahrzeug, für sich teilweise überschneidende oder vollkommen identische Zeiträume mehrere Berechtigungen gekauft wurden, kann der Käufer gegen die in Absatz 9 festgelegte Gebühr den Rückkauf der überflüssigen Berechtigung beantragen. Stimmen die Anfangstage der Gültigkeit oder die Gültigkeitsdauer der Berechtigungen nicht überein, ist der Rückkauf nur dann zulässig, wenn die Gültigkeit der Berechtigung mit der am spätesten beginnenden Gültigkeit noch nicht begonnen hat oder wenn sie bereits begonnen hat, im vergangenen Zeitraum die andere Berechtigung während des gesamten Zeitraumes gültig war. Der Rückkauf einer komitatsweiten Berechtigung ist nur dann möglich, wenn der mehrmalige Kauf für dasselbe Fahrzeug und dasselbe Komitat erfolgt ist.

(8)<sup>66</sup> Der Rückkauf der Straßennutzungsberechtigung kann gegen Zahlung der in Absatz 9 festgehaltenen Verfahrensgebühr vor der Gültigkeitsdauer der Berechtigung beantragt werden, wozu die Zulassung des Kraftfahrzeugs

vorzulegen, der beim Kauf erhaltene Kontrollabschnitt abzugeben oder die Quittungsmitteilung vorzulegen ist. Wenn die Gültigkeitsdauer bereits begonnen hat, ist der Rückkauf nur möglich, wenn für das betroffene Fahrzeug zuerst eine Berechtigung mit kürzerer Gültigkeitsdauer gekauft wird, die den Zeitraum zwischen dem Beginn der Gültigkeitsdauer und dem Zeitpunkt des Rückkaufs abdeckt.

(9)<sup>67</sup> Die Gebühr der in § 2 Absatz 3a, § 6/A Absatz 5 sowie § 8 Absätze 1 bis 8 geregelten Dienstleistungen beträgt inklusive Umsatzsteuer – sofern diese Verordnung nichts anderes verfügt – 1.470 Forint. Wenn die Sachbearbeitung für das gleiche Fahrzeug erfolgt und mehrere, für dasselbe Fahrzeug beim gleichen Kaufvorgang gekaufte Berechtigungen betrifft, ist die Dienstleistungsgebühr pro Antrag nur einmal zu zahlen, unabhängig davon, dass es im Antrag um mehrere Berechtigungen geht.

(10)<sup>68</sup> Die Gewährung einer Dienstleistung laut diesem Paragraphen ist nicht zulässig, wenn der Dienstleistungsempfänger gleichzeitig mit der Einreichung seines Antrags oder spätestens innerhalb von 90 Tagen nach der Aufforderung der NMGD AG alle für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlichen Unterlagen nicht restlos vorgelegt hat.

### *Schlussbestimmungen*

**§ 9** Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

**§ 9/A**<sup>69</sup> (1)–(9)<sup>70</sup>

(10)<sup>71</sup> Die Verhängung einer Zusatzgebühr ist nicht zulässig, wenn die in einer Rechtsnorm festgelegte Gebührenkategorie des Fahrzeugs nicht entsprechend ist, doch

a) für das in die Gebührenkategorie D2 gehörende Fahrzeug eine landesweit gültige Jahresberechtigung der Gebührenkategorie D1 oder

b) für das in die Gebührenkategorie D2 gehörende Fahrzeug gleichzeitig wenigstens zwei, für dieselbe Gültigkeitsdauer gültige Berechtigungen der Gebührenkategorie D1 mit gleicher Ablaufzeit und gleicher räumlicher Geltung

gekauft wurde(n).

(11)–(12)<sup>72</sup>

**§ 9/A**<sup>7373</sup> Gemäß § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis e sind die Halter der von der Gebührenszahlung befreiten Fahrzeuge innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 58/2017 (XII. 29.) NFM über die Änderung der Verordnung Nr. 36/2007 (III. 26.) GKM über die Maut für Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen (nachfolgend Änderungsverordnung genannt)<sup>74</sup> berechtigt, die Eintragung der aufgrund von § 2 Absatz 1 berechtigten Fahrzeuge in das Register laut § 2 Absatz 3 für den Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2017 und dem Tag der Eintragung (nachfolgend Befreiungszeitraum genannt) zu beantragen, in welchem Zeitraum der Grund für die Gebührenfreiheit laut § 2 Absatz 1 bestand. Im

Falle des Nachweises der Tatsache der Eintragung und der Zahlung der Dienstleistungsgebühr laut § 8 Absatz 9 innerhalb von 15 Tagen nach der Eintragung durch die Registerbehörde werden die im Befreiungszeitraum verhängten Zusatzgebühren erlassen.

**§ 9/B<sup>75</sup>** Die mit der Änderungsverordnung festgelegten Bestimmungen von § 7/A Absätze 10 und 12 sowie § 8 Absätze 5, 5a und 9 sind auch in den Angelegenheiten anzuwenden, hinsichtlich der die Zustellung der ersten Aufforderung zur Zahlung der Zusatzgebühr nach dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung<sup>76</sup> erfolgt ist.

*Konformität mit dem Recht der Europäischen Union<sup>77</sup>*

**§ 10<sup>78</sup>** Diese Verordnung dient dazu, den folgenden Rechtsakten der Europäischen Union zu entsprechen:

a) der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge; Artikel 7 Absätze 5 und 7, Artikel 10;

b) der Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge; Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Absatz 1, Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 1 Nummer 6, mit Artikel 1 Nummer 8 festgelegter Artikel 9 Buchstabe a, Artikel 1 Nummern 10 bis 12, Artikel 1 Nummer 14, Artikel 2 Absatz 1 sowie Anhänge I und III.

Anlage 1 zur Verordnung Nr. 36/2007 (III. 26.) GKM<sup>79</sup>

## Höhe der wegen einer unberechtigten Straßennutzung zu zahlenden Zusatzgebühr und Differenz der Zusatzgebühr

### 1. Höhe der Zusatzgebühr

	A	B	C
1.	Gebührekategorie	Bei einer Zahlung innerhalb von 60 Tagen (Grund-Ersatzmaut)	Bei einer Zahlung nach mehr als 60 Tagen (erhöhte Zusatzgebühr)
2.	D1, D2	14.875 Forint	59.500 Forint
3.	B2	66.925 Forint	267.700 Forint

### 2. Höhe der Differenz der Zusatzgebühr

	A	B	C	D
1.	Gezahlte Gebührekategorie	Gebührekategorie für Fahrzeuge oder Lastzüge	Betrag der Differenz der Zusatzgebühr bei einer Zahlung innerhalb von 60 Tagen	Betrag der Differenz der Zusatzgebühr bei einer Zahlung nach mehr als 60 Tagen
2.	D1	D2	7.500 Forint	30.000 Forint
3.	D2	D2 + U	7.500 Forint	30.000 Forint
4.	B2	B2 + U	7.500 Forint	30.000 Forint
5.	D1, D2, U	B2	52.050 Forint	208.200 Forint

Anlage 2 zur Verordnung Nr. 36/2007 (III. 26.) GKM<sup>80</sup>

Anlagen 3–7 zur Verordnung Nr. 36/2007 (III. 26.) GKM<sup>81</sup>